

## Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan von

### Nordrhein-Westfalen

Dieser integrierte mehrjährige Einzelkontrollplan gilt für die Periode:

**01.01.2017 bis 31.12.2021**

#### Kontaktstelle in Nordrhein-Westfalen:

Name und Anschrift	<b><i>Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV)</i></b>
Email-Adresse	Verbraucherschutz-nrw@mulnv.nrw.de
Telefon	0211-4566-399
FAX	0211-4566-432

## **Inhalt des Plans**

- 1. Allgemeine strategische Zielsetzungen der Länder**
- 2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und beauftragten Kontrollstellen**
- 3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden**
- 4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**
- 5. Regelungen für Audits der zuständigen Behörden**
- 6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 882/2004**
- 7. Überprüfung und Anpassung des Plans**

Um die wirksame Umsetzung des Artikels 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sowie des Artikels 45 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu gewährleisten, erstellt jeder Mitgliedstaat einen einzigen integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplan. Der Einzel-Kontrollplan des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Bestandteil des Rahmenplans der Bundesrepublik Deutschland.

## 1. Allgemeine strategische Zielsetzungen

Die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) hat für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Tierarzneimittel folgende länderübergreifenden strategischen Ziele beschlossen. Als Umlaufbeschluss 3/2016 hat die VSMK die folgenden Allgemeinen strategischen Ziele für die Periode 2017 – 2021 beschlossen.

### Strategisches Ziel

Von der LAV wurden auf der 28. Sitzung am 14./15. November 2016 folgende strategische Ziele für die Jahre 2017 bis 2021 beschlossen:

I.	Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme
II.	Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
III.	Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte
IV.	Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte
V.	Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten
VI.	Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln
VII.	Verbesserung der Haltungsbedingung im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten

Diese strategischen Ziele werden vom Land NRW verfolgt. Darüber hinaus werden für das Land NRW weitere strategische Ziele festgelegt. Diese werden mit operativen Zielen unterlegt und gelten für den Zeitraum 2017 bis 2021.

- I.1 Betrieb des Schnellwarnsystems RASFF in Nordrhein-Westfalen mit einer hocheffizienten Funktionalität als integraler Bestandteil der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung und des Krisenmanagements.
- II.1 Effizienzsteigerung durch Harmonisierung der Lebensmittelüberwachung.
- III.1 Für Nordrhein-Westfalen wird ein Zoonoseplan Lebensmittelkette erstellt und umgesetzt, um eine Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette zu erreichen.
- III.2 Der Eintrag von Trichinellen in die Lebensmittelkette wird verhindert, oder so früh erkannt, dass es zu keinen Risiken für die menschliche Gesundheit kommt.
- IV.1 Der bundesweit aufgestellte Futtermittelkontrollplan wird so für Nordrhein-Westfalen adaptiert, dass die Futtermittelsicherheit noch einmal deutlich erhöht wird.

## 2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und beauftragten Kontrollstellen

### 2.1. Zuständige Behörden für Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimitteln

Das Land Nordrhein-Westfalen weist eine dreistufige Behördenstruktur auf, mit einer obersten und einer Landesoberbehörde sowie 51 Kreisordnungsbehörden. Die Untersuchung amtlicher Proben sowie weitere Proben aus dem Bereich Tiergesundheit wird durch Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) durchgeführt. Darüber hinaus ist noch ein kommunales Untersuchungsamt im Bereich Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeuntersuchung tätig.



#### 2.1.1 Zuständige oberste Landesbehörde

Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV)  
Schwannstraße 3  
40476 Düsseldorf

#### 2.1.2 Zuständige Landesoberbehörde

Landesamt für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz (LANUV)  
Leibnizstr. 10  
45659 Recklinghausen

#### 2.1.3 Zuständige Vor-Ort-Behörden

Die 51 Kreisordnungsbehörden (KOB) sind in Nordrhein-Westfalen zuständige Behörden für die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung, Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt auf lokaler Ebene.

Die von der generellen Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden abweichenden Zuständigkeiten sind in der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW (ZustVOVS NRW) vom 3. Februar 2015 (GV.NRW S. 293) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

## **2.1.4 Kommunikationswege zwischen den zuständigen Behörden für Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Tiergesundheit, Tierschutz und Tierarzneimittel in NRW**

### **Kommunikation der zuständigen Behörden in NRW**

- Erlasse, Verfügungen, Berichte
- Fachbesprechungen auf und zwischen allen Ebenen der Verwaltung
- Fachaufsicht / Audits
- Fortbildungsveranstaltungen
- Krisenmanagement
- Parlamentarische Organe
- Gesprächsforen mit Wirtschaftsbeteiligten

### **Kommunikation mit der Bundesebene**

- Bundesrat
- Bund-Länder-Besprechungen
- BVL-Ausschüsse
- Bund: Außenvertretung
- VSMK/AMK

### **LAV – Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz**

Abteilungsleiter der Länder zuständig für den Verbraucherschutz

Gäste: Bundesministerium u. a.

Aufgabe der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) ist insbesondere die Koordinierung des Vollzugs der Rechtsvorschriften für die Themenfelder:

- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- Tiergesundheit
- Tierseuchen
- Tierische Nebenprodukte
- Tierschutz
- Tierarzneimittelüberwachung
- Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt
- Qualitätsmanagement
- Berufsrecht sowie
- Wirtschaftlicher Verbraucherschutz und
- Ernährung

Daraus resultieren: Ständige Arbeitsgruppen mit der Zielsetzung der Harmonisierung des Vollzugs in Deutschland

### **IT- und Kommunikationssysteme**

#### **IDV**

Integriertes DV-System Verbraucherschutz

#### **HIT**

Herkunfts- und Informationssystem Tier

## FIS-VL

Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

## TRACES

TRAdE Control and Expert System

## TSN

Tierseuchen-Nachrichtensystem

Die Länder beraten Fragestellungen zur IT-Infrastruktur und IT-Kommunikationssystem in der LAV AG IuK

### 2.2. Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Verantwortliche zuständige Behörde	Kontrollstelle oder ggf. Art der Kontrollstellen	Übertragene Überwachungsaufgabe	Verwaltungsakt
Kreisordnungsbehörde	Jäger gem. § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung	Die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung i. V. mit Art. 2 Abs. 3 der VO (EU) 2015/1375.	Auf Antrag des Jägers kann die zuständige Behörde die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen übertragen. Diese Übertragung wird nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen mit Nebenbestimmungen versehen, um die ordnungsgemäße Durchführung und behördliche Eingriffsmöglichkeiten zu gewährleisten.

### 2.3. Nationale Referenzlabor

Nationale Referenzlaboratorien sind durch das BVL-Gesetz Aufgabe des Bundes. Weitere Informationen sind im Bundesteil des Mehrjährigen Nationalen Kontrollplanes unter der Nr. 2.3 ausgeführt.

### **3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden**

#### **3.1. Zuständige Behörden**

siehe Nr. 2.1

##### **3.1.1. Organisationsstrukturen**

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) ist Oberste Veterinärbehörde / Oberste Landesbehörde für Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung.

Die Aufgaben umfassen:

- Rechtssetzung
- Implementierung von EU- und Bundesrecht
- Strategische Ausrichtung des Verbraucherschutzes
- Oberste Fachaufsicht über die nachgeordneten zuständigen Behörden
- Kommunikation mit den Bundesbehörden und Behörden der anderen Ländern
- Verbraucherinformation

Für die oben genannten Belange zuständig sind die

- Abteilung II Landwirtschaft
- Abteilung V Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltmedizin
- Abteilung VI Verbraucherschutz

In Abteilung II sind die einzelnen Referate befasst mit:

- II-2: mit der Pflanzenproduktion, Tierhaltung
- II-4: mit dem Ökologischem Landbau
- II-5: Überwachung des Agrarmarktes, Ernährungswirtschaft, Marktüberwachung

Das Referat 7 der Abteilung V ist für die Überwachung der Gentechnik und der Strahlenschutzvorsorge betraut.

In der Abteilung VI verteilt sich die Zuständigkeit wie folgt:

- VI-1: Haushalts- und Querschnittsaufgaben, Ernährungspolitik und nachhaltiger Konsum
- VI-2: Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Kosmetika, Bedarfsgegenstände
- VI-3: Lebensmittel tierischer Herkunft, Futtermittel, Zoonosen, Lebensmittelbetrug
- VI-5: Tierschutz, Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Tierarzneimittel, Tierische Nebenprodukte
- VI-6: Rechtsangelegenheiten

Die dem Ministerium nachgeordnete Landesoberbehörde ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Das Landesamt ist als Landesoberbehörde landesweit im Bereich Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zuständig.

Die Abteilung 8 des LANUV nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Koordinierung der Überwachungstätigkeit
- Fachaufsicht über die Kreisordnungsbehörden bzw. die lokalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden
- Ausbildung der Fachberufe
- Zulassung von Anlagen und Betrieben
- Zulassung von Gegengutachtern
- Kontaktstelle Schnellwarnsystem (RAFFS / RAPEX / AAC)

- Kontaktstelle Überwachung des Online-Handels mit Lebensmitteln, Futtermitteln, Kosmetik, Bedarfsgegenständen und Tabak (G@ZIELT)
- Einfuhrgenehmigungsverfahren
- Genehmigung innergemeinschaftlicher Verbringungen von Tieren und Waren
- Zulassung von Ausnahmen gem. § 68 (2) Nr. 4 LFGB
- Futtermittelüberwachung

Bei den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Kreise und kreisfreien Städte (51) handelt es sich um die lokalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden, die für die Überwachung der Lebensmittel- und Futtermittelbetriebe, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukteanlagen und -betriebe, Tierschutz- und Tierarzneimittelüberwachung vor Ort zuständig sind.

Zu den Zuständigkeitsbereichen der Kreisordnungsbehörden gehören u.a.:

- Lebensmittelkontrollen
- Bedarfsgegenstandekontrollen
- Futtermittelkontrollen in der Primärproduktion
- Kontrollen zur Tiergesundheit und Tierischen Nebenprodukten
- Tierarzneimittelüberwachung
- Tierschutzkontrollen
- Kontrollen an der Grenzkontrollstelle
- Verbraucherinformation.



### 3.1.2. Personalressourcen

#### Kontrollpersonal Stand 31.12.2017

Organisationseinheit	Anzahl wissenschaftliches Personal für alle Bereiche	Anzahl weiteres Kontrollpersonal (Lebensmittelkontrolleure, Futtermittelkontrolleure, amtliche Kontrollassistenten)	Verwaltungspersonal
<b>Gesamt NRW</b>	<b>317</b>	<b>416</b>	<b>323</b>

#### Kontrollpersonal Bereich Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Organisationseinheit	Anzahl amtliche Tierärzte – vollzeitbeschäftigt in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung	Anzahl amtliche Tierärzte – teilzeitbeschäftigt in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung	Anzahl amtliche Fachassistenten
<b>Gesamt NRW</b>	<b>32</b>	<b>272</b>	<b>400</b>

#### Kontrollpersonal Untersuchungseinrichtungen

Organisationseinheit	Anzahl wissenschaftliches Personal	Anzahl technisches Personal	Anzahl Verwaltungspersonal
<b>Gesamt NRW</b>	<b>169</b>	<b>482</b>	<b>116</b>

### **3.1.3. Ressourcen, die zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen eingesetzt werden**

Die Behörden und Einrichtungen des Landes werden durch folgende weitere Einrichtungen und Organisationen unterstützt:

Landeskontrollverband Milch  
Bischofstrasse 85  
47809 Krefeld

Der Landeskontrollverband Milch führt Untersuchungen zur Qualität der Anlieferungsmilch durch. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 berücksichtigt.

Der Landeskontrollverband ist außerdem als beauftragte Stelle für die Lebensohrmarke Rinder und in der Unterstützung der Rinderhalter zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 tätig.

Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer  
Referat 42 Tiergesundheitsamt  
Nevinghoff 40  
48147 Münster

Landwirtschaftskammer  
Nevinghoff 40  
48147 Münster

Für die fachliche Unterstützung und auch für die Durchführung von Projekten auf dem Gebiet des Tierschutzes in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.  
Freiherr-von-Langen-Str. 13  
48231 Warendorf

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung ist beauftragte Stelle für die Beschaffung und Verteilung der Transponder und der Ausstellung von Equidenpässen für nicht registrierte Equiden im Rahmen der Identifizierung und Kennzeichnung von Equiden.

## **3.2. Laboratorien**

### **Integrierte Untersuchungsämter und Kooperationen**

Die integrierten Untersuchungsämter sind im Bereich der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in allen Bereichen der Analytik tätig.

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Westfalen  
Westhoffstr. 17  
44791 Bochum

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (MEL)  
Joseph-König-Str. 40  
48147 Münster

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (RRW)

Postfach 27 10  
47727 Krefeld

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (OWL)  
Postfach 27 54  
32717 Detmold

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland  
Winterstraße 19  
50354 Hürth

Auftrag, Aufgaben und Aufgabenwahrnehmung der hier aufgeführten Untersuchungsämter ergeben sich aus

- aus § 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662), geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW S. 414)
- aus den §§ 6, 13, 20 und 27 der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 20.12.2007 (GV. NRW. S. 740), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2016 (GV. NRW S. 993)

#### **Kommunale Untersuchungsämter und Kooperationen:**

Diese Untersuchungsämter und Kooperationen sind im Bereich der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im Bereich Analytik von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen tätig.

#### **Kooperation Düsseldorf/Mettmann:**

Amt für Verbraucherschutz  
Abt. Chem. und Lebensmitteluntersuchung  
der Stadt Düsseldorf  
Ulmenstraße 215  
40468 Düsseldorf

Amt für Verbraucherschutz  
des Kreises Mettmann  
Düsseldorfer Straße 26  
40822 Mettmann

#### **Trichinenuntersuchungsstellen nach VO (EG) Nr. 2015/1375**

Siehe Anhang

### **3.3. Kontrollsysteme**

Die Aufgabe der Lebensmittelüberwachung, Futtermittelüberwachung, Tierarzneimittelüberwachung und den Überwachungen in den Bereichen der Tiergesundheit, der Tierischen Nebenprodukte und des Tierschutzes sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Mittelzuweisung ergibt sich bei den Behörden aus den jeweiligen Haushalten.

#### **3.3.1. Lebensmittel**

Kontrollmethoden und Techniken: Risikobeurteilung und Kontrolle der Betriebe sowie risikoorientierte Probenahme

### Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Die Kontrollprioritäten für die Betriebskontrollen ergeben sich aus den Risikoeinstufungen nach den Vorgaben der AVV RÜb.

Für die Kontrollprioritäten bei den Probenahmen erstellt das LANUV nach vorgegebenen Verfahrenshinweisen einen Leitfaden.

Bei der Erstellung der Probenpläne wird von einem Probenaufkommen von 5 Lebensmittelproben und 0,5 Proben von Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen pro 1000 Einwohner ausgegangen. Ein Anteil ist für nicht planbare Beschwerde- und Verdachtsproben sowie für überregionale Kontrollpläne reserviert.

Das Kontrollpersonal vor Ort hat nach einem vorgegebenen Bewertungsverfahren alle Lebensmittelunternehmer bezüglich der von ihnen ausgehenden Risiken zu bewerten. Hierbei werden unter anderem die in Betriebsbegehungen erhobenen Parameter für Hygiene, bauliche Gegebenheiten, Produktionsprozesse, Personalsachkunde und betriebseigenes Qualitätsmanagement erhoben sowie frühere Verstöße berücksichtigt. Das Ergebnis dieser Risikobewertung der Betriebe bestimmt die Frequenz zukünftiger Betriebskontrollen (Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb).

Das LANUV hat einen Leitfaden erstellt, mit dem eine möglichst einheitliche Anwendung der Risikobeurteilung in NRW sichergestellt werden soll.

### **3.3.2. Futtermittel**

Für die Futtermittelüberwachung sind Kontrollmethoden und Techniken im „Kontrollprogramm Futtermittel 2017 – 2021“ festgelegt. Zur Umsetzung des Kontrollprogramms in Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 2017 bis 2021 wurde ein entsprechendes Konzept erarbeitet. Die Kontrollprioritäten für die Betriebskontrollen ergeben sich aus den Risikoeinstufungen nach den Vorgaben der AVV RÜb.

### **3.3.3. Tiergesundheit**

Die Tiergesundheit wird zum einen durch Vor-Ort-Kontrollen im Betrieb, die anlassbezogen sind, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nach risikoorientierten Gesichtspunkten durchgeführt. Die Kontrolle des Betriebes erfolgt nach Vorgaben wie sie etwa im QM oder in den Maßnahmenkatalogen zur Tierseuchenbekämpfung niedergelegt sind. Zu den Kontrollen gehören:

- klinische Untersuchungen
- Probenahme
- Nämlichkeitsprüfungen
- Dokumentenprüfungen

Der risikoorientierte Kontrollansatz beinhaltet die Integration sämtlicher durch Bundesrecht vorgegebener Programme.

Kontrollprioritäten liegen in den Bereichen:

Tierkennzeichnung/ -registrierung (HIT, Rückverfolgbarkeit,...)  
Senkung der Salmonellenprävalenz

Einhaltung der Schweinehaltungshygiene-Verordnung  
BHV-1  
Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest in Nutztierbestände  
Verhinderung der Einschleppung von Schweinepest in Nutztierhaltungen

### **3.3.4. Tierische Nebenprodukte**

Die amtlichen Kontrollen folgen einem integrierten Ansatz auf Grundlage der allgemeinen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, des EU-Rechts, des Spezialrechts zu tierischen Nebenprodukten und des allgemeinen Verwaltungs- und Strafrechts. Auf der Grundlage des tierischen Nebenprodukterechts sind umfangreiche Dokumente in das Landes-QM-Rahmenkonzept eingebunden. Diese werden im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses angepasst.

Insbesondere angesichts der aktuellen Gefahr einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest wurde ein Leitfaden für eine ordnungsgemäße Beseitigung von Wildtierkörpern und Teilen von Wildtieren einschließlich Resten erlegten Wildes für NRW entwickelt. Im Leitfaden werden auch Hinweise zu Untersuchungen erlegten Wildes und Fallwilduntersuchungen gegeben. Der Leitfaden wurde ebenfalls in das Landes-QM-Rahmenkonzept aufgenommen und gemeinsam mit einem auf ihm basierenden Merkblatt für die Jägerschaft im Internet veröffentlicht.

Es werden Regelkontrollen und Kontrollen aus besonderem Anlass bei Verdacht auf Verstöße gegen das tierische Nebenprodukterecht durchgeführt. Die Kontrollintervalle der Regelkontrollen ergeben sich aus der Risikobewertung der Betriebe, die sich nach den Vorgaben der AVV Rüb richtet. Die Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen erfolgt i. d. R. im Rahmen von Vor-Ort Kontrollen. Die Kontrolle ordnungsgemäßer Verbringung von tierischen Nebenprodukten oder deren Export wird über TRACES abgewickelt.

Verstöße gegen die Pflichten, die sich für Unternehmer aus dem tierischen Nebenprodukterecht ergeben, führen je nach Schwere zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen bis hin zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und bei Verdacht auf eine Straftat zur Einschaltung der Ermittlungs-/ Strafbehörde. Die Abstellung von Mängeln wird im Rahmen einer Nachkontrolle überprüft.

### **3.3.5. Tierschutz**

- Kontrollmethoden und Techniken: - siehe Rahmenplan D -
- Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung: - siehe Rahmenplan D -
- Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen: - siehe Rahmenplan D -
- Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichübergreifenden Rechtsetzungen: siehe Rahmenplan D -
- Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen: - siehe Rahmenplan D

Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen erfolgen auf Grundlage der allgemeinen Kontrollvorgaben des EU-Rechtes, des Tierschutzrechtes und des allgemeinen Verwaltungs- und Strafrechts. Die LAV Arbeitsgruppe Tierschutz hat Handlungsempfehlungen für den Vollzug erarbeitet, so insbesondere ein Handbuch zur Kontrolle von Nutztierhaltungen sowie zur Kontrolle von Tiertransporten, die als „living documents“ fortlaufend fortgeschrieben werden. Es werden Regelkontrollen und Kontrollen aus besonderem Anlass bei Verdacht auf Verstöße gegen das Tierschutzrecht durchgeführt.

Die Kontrollen der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen bei Vor-Ort Kontrollen. Diese können anlassbezogen oder risikoorientiert erfolgen. Es werden Parameter

zu den Haltungseinrichtungen, dem Zustand und der Versorgung der Tiere erhoben. Dabei werden auch die Erkenntnisse aus den Tierschutzindikatoren berücksichtigt. Weiterhin wird die Durchführung der vorgeschriebenen Dokumentation überprüft.

Die Feststellung von Verstößen führt je nach Schwere der Verstöße zu ordnungsbehördlichen Verfügungen mit Anordnungen zur Beseitigung der Mängel, erforderlichenfalls auch in Verbindung mit Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und bei Verdacht auf eine Straftat wird die zuständige Ermittlungs-/ Strafbehörde eingeschaltet.

Die Überprüfung der Beseitigung der Mängel erfolgt grundsätzlich durch eine Nachkontrolle. Grenzüberschreitende Transporte werden hinsichtlich der Vollständigkeit und Plausibilität der Dokumentation, hinsichtlich des Zustandes der Fahrzeuge, der Transportfähigkeit der Tiere überprüft. Weiterhin wird die Sachkunde und Zuverlässigkeit der Transporteure überprüft. Es finden stichprobenweise Kontrollen bei grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Transporten, beim Transport auf der Straße, beim Be-/Entladen, an Aufenthaltsorten und Umladeorten und auf Märkten statt.

Die für die Kontrolle von Nutztierhaltungen und Transporten geltenden Grundsätze werden auch bei der Überwachung im Zusammenhang mit der Schlachtung angewandt.

Eine bundeseinheitliche Verfahrensanweisung gibt es für diesen Bereich jedoch nicht.

Gemäß VO (EG) Nr. 854/2004 Anhang I Abschnitt I Kapitel II- B Nr. 2 a) hat der amtliche Tierarzt bei der Schlachtieruntersuchung festzustellen, ob bei den der Inspektion unterzogenen Tieren Anzeichen dafür vorliegen, dass gegen die Tierschutzvorschriften verstoßen worden.

### **3.3.6. Tierarzneimittel**

Die Tierarzneimittelüberwachung folgt den in diesem Bereich geltenden Rechtsvorschriften auf europäischer und nationaler Ebene. Das europäische Recht wird derzeit umfassend novelliert. Das nationale Recht ist im Bereich der Tierarzneimittel im Wesentlichen geprägt durch das Arzneimittelgesetz, die Tierärztliche Hausapothekenverordnung und die Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung.

Aus der Aufspaltung des europäischen Rechts in die Rechtsakte Tierarzneimittel und Fütterungsarzneimittel werden sich für die nationale Gesetzgebung und die Überwachung Veränderungen ergeben, die in den nächsten Jahren umzusetzen sein werden. Diese sowie die weitere Reduktion des Antibiotikaeinsatzes und die Eindämmung von Resistenzen bei bakteriellen Erregern werden in den nächsten Jahren schwerpunktmäßig zu bearbeiten sein.

### **3.3.7. Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr**

In der Entscheidung 2009/821/EG ist in Nordrhein-Westfalen eine Grenzkontrollstelle zugelassen. Es handelt sich um die Grenzkontrollstelle des Flughafens Köln/Bonn. Die Grenzkontrollstelle befindet sich an den Außengrenzen der EU und dient der Überwachung der Einfuhr und Durchfuhr von Erzeugnissen und lebenden Tieren aus Drittländern. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden.

An der Grenzkontrollstelle Köln/Bonn können abgefertigt werden:

- Produkte zum menschlichen Verzehr, umhüllt
- Produkte nicht zum menschlichen Verzehr, umhüllt
- Sonstige Tiere (keine Klautiere, Pferde, etc.)

Hier werden Probensendungen, Lebensmittel tierischer und pflanzlicher Herkunft abgefertigt.

Durch den Zoll in Zusammenarbeit mit der Grenzkontrollstelle erfolgen Kontrollen im Reiseverkehr. Dabei werden Tiere und Lebensmittel sowie Waren tierischer Herkunft, die im

normalen Reiseverkehr mitgebracht werden, in Zusammenarbeit mit dem Zoll auf die Einhaltung insbesondere von tierseuchenrechtlichen Vorschriften überprüft.

Bei Verstößen werden Sanktionen verhängt und Waren vernichtet. Hier werden insbesondere Reiseproviant und auch Tiere aus Drittländern kontrolliert. Werden die Einfuhrvorschriften nicht erfüllt, erfolgen Sanktionen.

Zum Beispiel ist eine Impfung gegen Tollwut erforderlich und teilweise auch serologische Untersuchungen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, können die Tiere bis zur Erfüllung der Voraussetzungen in Quarantäne gehalten werden oder in das Herkunftsland zurück gesandt werden.

Die LAV Arbeitsgruppe ED hat ein Qualitätshandbuch erarbeitet, das in jeder Grenzkontrollstelle angewandt wird.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wurden harmonisierte allgemeine Vorschriften für die amtlichen Kontrollen festgelegt. Die konkrete Durchführung der Einfuhr von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs und Futtermitteln wird durch Verordnung (EG) Nr. 669/2009 geregelt. In dieser Verordnung wird festgelegt, dass für jedes im Anhang I aufgeführtes Erzeugnis ein Eingangsort zu benennen ist.

In NRW sind für den Eingang von Lebensmitteln des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 benannt:

Flughafen Köln/Bonn: alle Lebensmittel aus Anhang I

Hafen Duisburg: alle Lebensmittel aus Anhang I

Für den Eingang von Futtermitteln sind benannt:

Hafen Duisburg: alle Futtermittel aus Anhang I

Kontrollen im Rahmen des ERKP

In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist ein deutscher Einfuhrüberwachungsplan entwickelt worden. Er ist als eigenständiges Dokument im NRKP integriert und wird jährlich fortgeschrieben. Im Rahmen dessen werden in NRW die Untersuchungen durchgeführt.

### **3.4. Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten**

Tierarzneimittelüberwachung: Im Rahmen der Ermittlung bei positiven Rückstandsbefunden in Lebensmitteln und Futtermitteln.

Kooperationen von Bund und Ländern in der LAV und deren Arbeitsgruppen, in denen die zuständigen Fachvertreter der Referate vertreten sind

AFFL  
ALB  
AG LuK  
AGT  
AG TT  
AGTAM  
AFU  
AG ED  
AG QM

Weiterhin finden in den Fachgebieten regelmäßige Bund-, Länderbesprechungen statt.

### **FIS-VL**

Beim Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit handelt es sich um eine Internetgestützte Plattform zum Informationsaustausch im Bereich Verbraucherschutz.

Zugangsberechtigt sind Mitarbeiter auf allen Behördenebenen (Bund, Länder, Kommune) die im Bereich Verbraucherschutz/Lebensmittelsicherheit tätig sind.  
Eingestellt werden bei Krisengeschehen, z. B. Lieferlisten oder Untersuchungsergebnisse zu Proben.

### **TRACES**

Hiermit werden Informationen über Tiertransporte, Lebensmittel tierischer Herkunft und tierische Nebenprodukte innerhalb der EU weitergegeben. Bei Einfuhren aus Drittländern erstellt die Grenzkontrollstelle, über die eingeführt wird, die erste Meldung.

### **MBZ**

Die Länder haben mit der Vereinbarung vom 19.01.2006 über die Einrichtung eines Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) ein transportables, operativ-taktisches Zentrum zur Unterstützung lokaler oder regionaler Krisenzentren geschaffen, das beim Auftreten einer hochkontagiösen Tierseuche hinzu gezogen werden kann.

### **Tierseuchenhandbuch**

In Kooperation der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wurde ein Tierseuchenbekämpfungshandbuch entwickelt, das in beiden Bundesländern angewendet wird.

### **Schnellwarnsystem**

Über das Schnellwarnsystem (Kontaktstelle beim LANUV NRW) werden Schnellwarnungen gemäß Art. 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für Lebens- und Futtermittel (RASFF) und Bedarfsgegenstände etc. (RAPEX) ausgetauscht. Auch Informationen über die Zurückweisung bestimmter zur Einfuhr bestimmter Waren an den Grenzkontrollstellen erfolgt auf diesem Weg.

### **AAC**

Mit dem „AAC“- System (Administrative Assistance and Cooperation System), Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wurde ein IT-System für eine wirksame grenzüberschreitende Verfolgung von Verstößen etabliert, in dem die Mitgliedstaaten unmittelbar Informationen austauschen und gegenseitige Amtshilfe leisten können.

### **TASK FORCE**

Im Bereich Tierseuchen wurde durch Vereinbarung vom 28.07.2003 die Task-Force im Bereich Veterinärwesen auf Bund/Länderebene eingerichtet.

## **3.5. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**

Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen sind beschrieben für:

- amtliche Fachassistenten
- amtliche Kontrollassistenten
- Futtermittelkontrolleure
- Lebensmittelchemiker
- Lebensmittelkontrolleure
- Veterinärreferendare
- amtliche Veterinärassistenten

Das von der LAV verabschiedete modulare Aus-/und Fortbildungsmodell wird implementiert.



### 3.5.1 Ausbildungen / Qualifikationen

#### **Ausbildung Amtlicher Fachassistenten**

1. Rechtsgrundlage

Artikel 5 Nr. 4 i.V.m. Kapitel IV Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs“ (ABl. L 226/83) in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „VO (EG) Nr. 854“ genannt)

Durchführungsvorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung amtlicher Fachassistentinnen/amtlicher Fachassistenten vom 4.1.2007.

2. Zuständigkeit

**Einstellungs- und Beschäftigungsbehörden:**

Kreise und kreisfreie Städte (Kreisordnungsbehörden)

3. Grundzüge der Ausbildung

Lehrgang mit 500 Stunden theoretischer und 400 Stunden praktischer Ausbildung und abschließender theoretischer und praktischer Prüfung. Die theoretische Ausbildung wird grundsätzlich an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf durchgeführt. Dabei sind die in Anhang I Abschnitt III Kapitel IV, Teil B Nr. 5 Buchstabe a) Unterbuchstabe i) und Buchstabe b) Unterbuchstabe i) der VO (EG) Nr. 854 aufgeführten Kenntnisse nach Maßgabe der Anlage 1 Teil A zu vermitteln. Die praktische Ausbildung beträgt insgesamt 10 Wochen. Dabei sind die in Anhang I Abschnitt III Kapitel IV, Teil B Nr. 5 Buchstabe a) Unterbuchstabe ii) und Buchstabe b) Unterbuchstabe ii) der VO (EG) Nr. 854 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe der Anlage 1 Teil B zu vermitteln. Die praktische Ausbildung findet 4 Wochen in einer Landwirtschaftlichen Lehranstalt und 6 Wochen bei der Anstellungsbehörde statt.

#### **Ausbildung Amtlicher Kontrollassistenten**

1. Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790)

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur amtlichen Kontrollassistentin und zum amtlichen Kontrollassistenten vom 29. Januar 2008 (GV.NRW. S. 150).

2. Zuständigkeit

**Einstellungs- und Beschäftigungsbehörden:**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW für Bedienstete des Landes, Kreise und kreisfreie Städte (Kreisordnungsbehörden) für kommunale Bedienstete.

3. Grundzüge der Ausbildung

Sechsmonatiger Lehrgang mit 18 Wochen praktischer Unterweisung und 8 Wochen (240 Stunden) theoretischem Unterricht. Die theoretische Ausbildung wird an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf durchgeführt. Das Ausbildungsziel ergibt sich insbesondere aus den in § 2 Abs. 5 LFBRVG-NRW aufgeführten Tätigkeiten im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Die praktische Ausbildung findet in den Kreisordnungsbehörden und in den amtlichen Untersuchungseinrichtungen statt, die Aufgaben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung wahrnehmen. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab.

#### **Ausbildung Futtermittelkontrolleure**

1. Rechtsgrundlage

Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (FuttMKontrV) in der jeweils geltenden Fassung  
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPVet) vom 22. Mai 2006 (GV.NRW. S. 314) in der jeweils geltenden Fassung

2. Zuständigkeit

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Kreise und kreisfreie Städte (Kreisordnungsbehörden)

3. Grundzüge der Ausbildung

6-monatiger Lehrgang mit abschließender Prüfung. Verkürzung um 2 Monate möglich, falls entsprechende Vorkenntnisse nachgewiesen werden können.

Gliederung der Ausbildung in theoretische Ausbildungsabschnitte von 10 Wochen und praktische Ausbildungsabschnitte von 3 ½ Monaten bei einer Gesamtdauer von 6 Monaten.

Für Veterinärreferendare ist die Ausbildung zum Futtermittelkontrolleur in dem unten genannten Ausbildungsplan integriert.

## **Ausbildung Lebensmittelchemiker**

1. Rechtsgrundlage

Lebensmittelchemikergesetz (LChemG) vom 7. März 1978 (GV.NRW. S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV.NRW S. 790),  
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur "staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin" und zum "staatlich geprüften Lebensmittelchemiker" (APVOLChem NRW) vom 12. Dezember 2005 (GV.NRW.2006 S. 23), zuletzt geändert durch VO vom 10. Januar 2016 (GV.NRW S.22).

2. Zuständigkeit

Universitäten Bonn, Münster und Wuppertal:  
Hochschulstudium mit Ablegung der Staatlichen Zwischenprüfung und des Ersten Staatsexamens oder mit Bachelor- und Masterabschluss;  
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz:  
berufspraktische Ausbildung, Durchführung des Zweiten Staatsexamens.

3. Grundzüge der Ausbildung

Hochschulstudium der Lebensmittelchemie (Regelstudienzeit: 9 Semester) mit Ablegung der Staatlichen Zwischenprüfung und des Ersten Staatsexamens oder mit Bachelor- und Masterabschluss;  
12-monatige berufspraktische Ausbildung in einem der unter 3.2. aufgeführten Untersuchungsämter und bei einer Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie in einem Betrieb der Lebensmittelwirtschaft, einem Handelslabor, einem Hochschullabor oder in einer sonstigen Forschungseinrichtung;  
Durchführung des Zweiten Staatsexamens beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

## **Ausbildung Lebensmittelkontrolleure**

### 1. Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW) vom 19. März 1985 (GV.NRW. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV.NRW. S. 790), Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Lebensmittelkontrolleurin und zum Lebensmittelkontrolleur (APVOLKon NRW) vom 30. Juni 2005 (GV.NRW. 2005 S. 668) in der jeweils geltenden Fassung.

### 2. Zuständigkeit

Einstellungs- und Beschäftigungsbehörden:  
Kreise und kreisfreie Städte (Kreisordnungsbehörden)

### 3. Grundzüge der Ausbildung

24-monatiger Lehrgang mit praktischen Unterweisungen (18 Monate) in einer Kreisordnungsbehörde, einem der unter 3.2. aufgeführten Untersuchungsämter, Gesundheitsamt, in der Umweltverwaltung und einer Kreispolizeibehörde sowie mit theoretischem Unterricht (6 Monate) bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen Düsseldorf.

## **Ausbildung Veterinärreferendare**

### 1. Rechtsgrundlage

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPVet) vom 22. Mai 2006 (GV.NRW. S. 314) in der jeweils geltenden Fassung

### 2. Zuständigkeit

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

### 3. Grundzüge der Ausbildung

24monatiger Vorbereitungsdienst mit abschließender schriftlicher und mündlicher Staatsprüfung. Verkürzung um 6 Monate möglich, falls über die einjährige praktische Tätigkeit als Einstellungsvoraussetzung weitere geeignete praktische Vorzeiten nachgewiesen werden können.

Gliederung der Ausbildung in theoretische Ausbildungsabschnitte von 4 Monaten und praktische Ausbildungsabschnitte beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Kreisen und kreisfreien Städten und Staatlichen Untersuchungsämtern von insgesamt 18 (12) Monaten.

## **Ausbildung Amtliche Veterinärassistenten/innen**

### 1. Rechtsgrundlage

Mit der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW vom 2. September 2008 (GV.NRW. S. 612)) im Jahr 2014 wurde das Berufsbild der Veterinärassistentin / des Veterinärassistenten eingeführt. Diese können die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tiergesundheitsrechts, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts, des Verkehrs mit Tierarzneimitteln und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieser Rechtsgebiete unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung eines amtlichen Tierarztes durchführen.

### 2. Zuständigkeit

Kreise und kreisfreie Städte (Kreisordnungsbehörden)

### 3. Grundzüge der Ausbildung

Die Ausbildung mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten soll den Auszubildenden die erforderlichen Fachkenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der amtlichen Veterinärüberwachung befähigen. Die Ausbildung wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz koordiniert, wo auch der Prüfungsausschuss angesiedelt ist.

### **3.5.2. Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs**

#### **Ausbildungsbedarf**

#### **Veterinärreferendare, Amtliche Tierärzte, Amtliche Fachassistenten, Amtliche Veterinärassistenten**

Durch jährliche Ausschreibung des Veterinärreferendariats bzw. der Ankündigung eines geplanten Lehrgangs für amtliche Fachassistenten (zusätzliche dezentrale Ausbildung). In Abhängigkeit der Bewerberanzahl und –geeignetheit erfolgt dann die Durchführung der Ausbildung.

#### **Lebensmittelchemiker**

Die drei Hochschulen in Nordrhein-Westfalen wie auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bilden über den Bedarf hinaus aus, da zum einen die Absolventen auch im gesamten Tätigkeitsfeld des Berufs (Wirtschaft, Handelslabor, Wissenschaft, Überwachung) Anstellungen finden und zum anderen der Studiengang Lebensmittelchemie nicht in allen Bundesländern angeboten wird.

#### **Lebensmittelkontrolleure**

Die Kommunen bilden in der Regel nach Eigenbedarf aus. In Einzelfällen auch darüber hinaus. Dies begründet sich daraus, dass das Berufsbild Lebensmittelkontrolleur ausschließlich auf die Bedürfnisse der amtlichen Kontrolle zugeschnitten ist.

#### **Lebensmittelchemiker, Lebensmittelkontrolleure und amtliche Kontrollassistenten**

Der Bedarf in der amtlichen Kontrolle wird von den Behörden vor Ort im Einzelfall geprüft. Dieser wird ggfs. fachaufsichtlich vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bzw. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hinterfragt.

#### **Futtermittelkontrolleure**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bildet für die eigene Überwachungstätigkeit nach Bedarf aus. Für Veterinärreferendare als Kontrollpersonal der Kommunen ist die Ausbildung zum Futtermittelkontrolleur in dem oben genannten Ausbildungsplan integriert.

#### **Fortbildungsbedarf**

Nach Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 haben die zuständigen Behörden sicherzustellen, dass das gesamte Kontrollpersonal sich in seinem Aufgabenbereich regelmäßig weiterbildet und sich bei Bedarf regelmäßig einer Nachschulung unterzieht. Die entsprechenden Verfahren werden im Rahmen der Qualitätsmanagement-Systeme der Behörden beschrieben.

Um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, werden regelmäßig sog. Standard-Fortbildungsprogramme wie in der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf angeboten.

MULNV bietet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an, beim LANUV wird weiterer Bedarf landesweit ermittelt und andere bedarfsgerechte Fortbildungen angeboten. Auch die

einzelnen Vor-Ort-Behörden bieten Fortbildungsveranstaltungen an. Darüber hinaus ist das Personal gehalten, externe Fortbildungen wahrzunehmen.

#### **Amtliche Fachassistenten**

Die tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung sieht in § 3 Abs. 2 vor, dass der Nachweis der Befähigung erlischt, wenn die Personen mehr als 3 Jahre nicht an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

Die „Verordnung über Ausbildung, Prüfung und Fortbildung amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten (VAPFaF)“ sieht einen jährlichen Ausbildungsbedarf von 0,5 Tagen vor.

#### **Amtliche Kontrollassistenten**

Über die generelle Weiterbildungsverpflichtung des Artikels 6 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 hinaus ergibt sich aus keiner Rechtsnorm, wie häufig amtliche Kontrollassistenten an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen müssen. Es wird für notwendig gehalten, dass amtliche Kontrollassistenten jährlich an mindestens einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

#### **Futtermittelkontrolleure**

Nach § 4 der Futtermittelkontrolleur-Verordnung des Bundes sind Futtermittelkontrolleure verpflichtet, alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen von insgesamt mindestens fünf Tagen teilzunehmen, somit jährlich an mindestens 2,5 Tagen.

#### **Lebensmittelchemiker**

Über die generelle Weiterbildungsverpflichtung des Artikels 6 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 hinaus ergibt sich weder aus sonstigem EU- noch aus Bundesrecht, wie häufig Lebensmittelchemiker an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen müssen.

Es wird für notwendig gehalten, dass Lebensmittelchemiker jährlich an mindestens zwei Tagen an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

#### **Lebensmittelkontrolleure**

Nach § 4 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung des Bundes sind Lebensmittelkontrolleure verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen von insgesamt mindestens drei Tagen teilzunehmen, somit jährlich an mindestens 1,5 Tagen. Dies gilt auch für Nordrhein-Westfalen.

#### **Amtliche Veterinärassistenten**

Amtliche Veterinärassistentinnen und Veterinärassistenten sollen mindestens alle zwei Jahre eine mindestens eintägige theoretische und praktische Fortbildungsmaßnahme absolvieren. Die Kreisordnungsbehörde hat die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen sicherzustellen.

#### **Amtlicher Tierarzt**

Für amtliche Tierärzte ergibt sich neben der generellen Weiterbildungsverpflichtung gem. Kapitel IV Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 und des Artikels 6 Buchstabe b) der Verordnung (EG) 882/2004 weder aus sonstigem EU- noch aus Bundesrecht, wie häufig amtliche Tierärzte an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen müssen.

Es wird für notwendig gehalten, dass diese jährlich an mindestens zwei Tagen an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

## 4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

### 4.1. Gültige Notfallpläne (Landespläne)

Bereich	Verantwortliche Behörde	Notfallplan vorhanden	Verbreitung, Übungen	Veröffentlichung
Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit	MULNV	ja	ja	FIS-VL NRW
Trichinen	MULNV	ja		FIS-VL NRW
Tiergesundheit	MULNV	ja	ja	FIS-VL NRW
Tierschutz	MULNV	nein		
Radioaktive Notfälle	MAGS	ja	ja	

### 4.2. Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung

Die Außenvertretung wird vom Bund wahrgenommen und ist dort spezifisch beschrieben.

## 5. Regelungen für Audits und fachaufsichtliche Überprüfungen der zuständigen Behörde

Die Durchführung von Audits und unabhängigen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage des von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) beschlossenen Konzeptes für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beauftragt sind.

Audits werden anhand von dokumentierten Verfahren durchgeführt, die den von der entsprechenden länderübergreifenden Verfahrensanweisung vorgegebenen Rahmen erfüllen. Ein behördenübergreifendes, landesweites Auditsystem wurde hierzu im Jahr 2015 eingeführt. Für die Durchführung von Audits in NRW sind derzeit die unter 2.1.3 genannten 51 Kreisordnungsbehörden und das LANUV verantwortlich. Die „unabhängige Prüfung“ durchgeführter Audits im Sinne von Art. 4 Abs. 6 Satz 2 der o.g. Verordnung wird in der Verantwortung des MULNV durchgeführt und dokumentiert.

Darüber hinaus werden die Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgesehenen Gemeinschaftskontrollen in NRW durchgeführt.

Fachaufsichtliche Überprüfungen werden auf Grundlage des Landesorganisationsgesetzes (LOG) durchgeführt und sind als unabhängige Prüfungen im Sinne der VO (EG) Nr. 882/2004 anerkannt.

## 6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

### 6.1. Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen

Die Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen ergibt sich aus den dienstrechtlichen Vorschriften und den QM-Verfahrensgrundsätzen für die jeweilige Behörde. Als Institutionen des öffentlichen Rechts sind die Institutionen unparteilich, unabhängig und handeln integer (§ 33 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und

Beamten in den Ländern – Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 – BGBl. I S. 1010 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 28. März 2015).

## **6.2. Ausschluss von Interessenkonflikten**

- Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien, zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 20. August 2014 (MBI.NRW S. 486)
- Nebentätigkeitsverordnung - NtV - vom 21. September 1982 (GV.NW. S. 234) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 759)
- Strafgesetzbuch - StGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) (z.B. Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB), Begünstigung (§ 257 StGB), Strafvereitelung (§ 258 StGB), Urkundenfälschung (§§ 267 ff. StGB), sonstige Straftaten im Amt (§§ 331 ff. StGB))
- Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) vom 14. Juni 2016 (GV. NW. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2018 (GV.NRW. S.244)
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW. S. 172).

## **6.3. Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen**

Die Finanzmittel für die erforderliche Ausstattung der Untersuchungseinrichtungen werden von den Trägern zur Verfügung gestellt. Durch die Neuorganisation der Untersuchungsämter in NRW bestehen folgende Organisationsformen der Untersuchungseinrichtungen und sich daraus ergebende Kostentragungsverpflichtung:

- 5 Untersuchungseinrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit gemeinsamer Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte sowie des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Kommunen handelt es sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Finanzierung erfolgt durch Entgelte, die von allen Trägern aufzubringen sind. Die finanziellen Mittel werden durch die Haushalte der Kommunen und der Landesanteil auf der Grundlage des Haushaltsplans bereitgestellt.
- 2 Untersuchungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Die finanziellen Mittel werden durch die Haushalte der Kommunen bereitgestellt.

Die gerätetechnische Ausstattung erfüllt die modernsten Ansprüche der mikrobiologischen, physikalischen und chemischen Analytik.

#### **6.4. Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahretem Personal**

siehe Punkt 3.1.2.

Das Personal der Landesbehörden ist im Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen.

Das Personal der Kreise und kreisfreien Städte wird in den dortigen Haushalten ausgewiesen.

Das Personal der Untersuchungsanstalten in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) wird bei der Errichtung von den bisherigen Trägern der Anstalten übergeleitet oder gestellt. Die AöR hat Dienstherrenfähigkeit. Die Finanzierung erfolgt durch die Entgelte der Träger (s. 6.3). Die finanziellen Mittel werden durch die Haushalte der Kommunen und der Landesanteil auf der Grundlage des Haushaltsplans bereitgestellt.

#### **6.5. Angemessene rechtliche Vollmachten**

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch - LFGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147), Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW) vom 19. März 1985 (GV.NW. 1985 S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV.NRW. S. 790)
- Tierschutzgesetz - TierSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586)
- Tiergesundheitsgesetz - TierGesG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571)
- Verordnung zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vom (Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2017 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch VO vom 13. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2588)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierGesG TierNebG NRW) vom 2. September 2008 (GV.NRW. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV.NRW S. 790)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte, sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2018 (GV.NRW. S. 629).
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zust VO VS NRW) vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 293), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2018 (GV.NRW. S. 629)



- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV.NW. S. 212), geändert durch Verordnung vom 27. November 2018 (GV.NRW. S. 629).

#### **6.6. Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer**

Die Verpflichtung des Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers zur Kooperation mit den zuständigen Dienststellen, die mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen beauftragt sind, ergibt sich insbesondere aus der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, dem LFGB sowie aus Leitlinien der Wirtschaft, DIN-Normen und der Deutschen Lebensmittelbuchkommission, Kunststoff-Kommission sowie anlassbezogen getroffene Vereinbarungen („runde Tische“).

#### **6.7. Dokumentierte Verfahren**

Im Rahmen von QM-Systemen werden die von den zuständigen Behörden für ihre Kontrolltätigkeit eingesetzten Verfahren dokumentiert.

#### **6.8. Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen**

Die Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen und die Zeiträume für das Aufbewahren von Aufzeichnungen sind in den dienstrechtlichen Vorschriften und jeweiligen QM-Verfahrensanweisungen festgelegt.

### **7. Überprüfung und Anpassung des Plans**

Nach dem LAGV-Beschluss vom 8./9.05.2006 sind die LAV-Fachgremien zu jährlich notwendigen Anpassungen verpflichtet.

Die Länder und die Redaktionsgruppe auf Bundesebene werden diese Empfehlungen bei der Aktualisierung der Einzelpläne und bei der Erstellung des sog. Rahmenplans berücksichtigen.

Übersicht über die Trichinenuntersuchungslaboratorien in NRW		
		Stand: Mai 2017
RB	KOB	Anschrift
AR	Hamm	Kranstr. 32 59071 Hamm
AR	Siegen-Wittgenstein	Schlachthausstraße 10 57072 Siegen
DT	Paderborn	Halberstädterstr. 40 33106 Paderborn
DT	Minden-Lübbecke	Labor 1 Portastr. 13 32423 Minden
DT	Minden-Lübbecke	Labor 2 Tappen Kamp 3 32351 Stemwede
MS	Borken	Eggeroder Str. 8 48624 Schöppingen
MS	Recklinghausen	Labor am Schlachthof Oer- Erkenschwick Industriestr. 8-14 45739 Oer-Erkenschwick
MS	Recklinghausen	Labor am Schlachthof Recklinghausen Bruchweg 43 45659 Recklinghausen
AR	Soest	Boleweg 110 59494 Soest
AR	Unna	Otto-Hahn-Str. 20 59423 Unna
D	Mettmann	Düsseldorfer Str. 26 40822 Mettmann
MS	Warendorf	Ostmilterstraße 28 48231 Warendorf
MS	Coesfeld	Stockum 2 48653 Coesfeld
DT	Höxter	Am Schützenanger 9a 33034 Brakei
DT	Höxter	Klockenstr. 27 34414 Warburg
DT	Lippe	Felix-Fechenbach-Str. 5 32756 Detmold
AR	Bochum	Freudenbergstr. 45 44809 Bochum
DT	Gütersloh	In der Mark 2 33378 Rheda-Wiedenbrück
DT	Gütersloh	Hiegersweg 15 33415 Verl

DT	Gütersloh	Dieselstr. 87 - 89 33442 Herzebrock-Clarholz
DT	Gütersloh	Goethestr. 12 33330 Gütersloh
MS	Gelsenkirchen	Am Schlachthof 4 45883 Gelsenkirchen
DT	Herford	Füllenbruchstraße 179 32051 Herford
D	CVUA RRW	Deutscher Ring 100 47798 Krefeld
K	Städte Region Aachen	Carlo-Schmid-Straße 4 52146 Würselen
D	Viersen	Gerberstr. 29-31 41748 Viersen
D	Kreis Kleve	Möhlendyck 11 47608 Geldern
K	Düren	Paradiesstr. 19 52349 Düren
K	Rheinisch-Bergischer Kreis	Refrather Weg 30 51469 Bergisch Gladbach
K	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz 153721 Siegburg
K	Euskirchen	Jülicher Ring 32 53877 Euskirchen
K	Oberbergischer Kreis	Moltkestr. 42 51643 Gummersbach
D	Rhein-Kreis Neuss	Auf der Schanze 4 41515 Grevenbroich